



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1974 Berlin, den 27. Februar 1974 Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
31.1. 74	Verordnung über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge	85
14. 2. 74	Anordnung Nr. 2 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen	86
20. 2. 74	Anordnung über die Finanzierung der Mehraufwendungen durch die Erhöhung der Lehrlingsentgelte	87

Verordnung über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge vom 31. Januar 1974

In Verwirklichung des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45) wird zur materiellen und moralischen Anerkennung der Lern- und Arbeitsergebnisse der Lehrlinge in der theoretischen und praktischen Berufsausbildung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Jugendliche, die in einem Lehrverhältnis stehen.

§ 2

(1) Lehrlinge mit Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erhalten im jeweiligen Lehrhalbjahr folgendes monatliche Entgelt:

Lehrhalbjahr 1.	Entgelt in Mark					
	2.	3.	4.	5.	6.	
2jährige Ausbildung	100,-	110,-	120,-	140,-		
272jährige Ausbildung	100,-	110,-	120,-	140,-	150,-	
3jährige Ausbildung	100,-	110,-	120,-	140,-	150,-	150,-

(2) Lehrlinge, deren Lehrzeit entsprechend der Festlegung in der Systematik der Ausbildungsberufe länger als 3 Jahre dauert, erhalten das monatliche Entgelt des sechsten Lehrhalbjahres entsprechend Abs. 1 bis zur Beendigung der Lehrzeit.

§ 3

Lehrlinge ohne Abschluß der 10. Klasse sowie Lehrlinge mit einer Teilausbildung erhalten im jeweiligen Lehrhalbjahr folgendes monatliche Entgelt:

Lehrhalbjahr	Entgelt in Mark				
	1.	2.	3.	4.	5. 6.
172jährige Ausbildung	90,-	95,-	105,-		
2jährige Ausbildung	90,-	95,-	105,-	110,-	
272jährige Ausbildung	90,-	95,-	105,-	110,-	120,-
3 jährige Ausbildung	90,-	95,-	105,-	110,-	120,- 120,-

§ 4

Sind in den Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträgen für alle oder einzelne Lehrhalbjahre höhere Entgelte als in den §§ 2 und 3 festgelegt, gelten die höheren Entgelte weiterhin.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Berufsbildung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und im Einvernehmen mit den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mittag

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden